

Aktuelle Steuerinformationen 01/2015

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Februar 2015

10.02.	Umsatzsteuer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung* Lohnsteuer** Solidaritätszuschlag** Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**
16.02.	Gewerbsteuer*** Grundsteuer***

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 19.02.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei Fristverlängerung 1/11 USt 14 vorauszahlen; ** bei monatlicher Abführung für Januar 2015; *** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Mindestlohn ab 2015: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen

Ob Sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind - Sie wissen, dass ab dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde gilt. In beiden Fällen bekommen Sie die Auswirkungen zu spüren. Und selbst wenn Sie als Unternehmer gar keine eigenen Angestellten haben, sollten Sie diesen Artikel lesen, um sich im Zweifel eine unangenehme Überraschung zu ersparen.

Besonders wichtig ist es, sich einige Fragen hinsichtlich der Berechnung der Stundenzahl, des tatsächlich maßgebenden Lohns und zur Haftung bzw. zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz zu beantworten.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Branchen. Ausnahmen vom Grundsatz sind natürlich vorhanden - wir schreiben hier schließlich über ein Gesetz. Für diese Ausnahmen gibt es unterschiedliche Übergangsfristen, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind insbesondere die Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt. Beispielsweise sind die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft, Gebäudereinigung und Zeitungszusteller betroffen.

Berechnungsgrundlage für den Mindestlohn sind der Arbeitnehmer-Bruttostundenlohn und die Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen hat. Bei 40 Arbeitsstunden pro Woche sind somit 174 Stunden pro Monat in die Rechnung einzubeziehen.

Allerdings sind nicht alle Lohnbestandteile in den Mindestlohn einzuberechnen. Wochenendzuschläge und Prämien bleiben zum Beispiel außen vor; lediglich die betriebliche Altersvorsorge erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören ebenfalls dazu; ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgelder gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert. (Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Bestandteile dem Arbeitsentgelt in dem Jahr hinzugerechnet werden, in dem sie gezahlt werden.)

Sollte ein Arbeitgeber bewusst oder unbewusst gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird dies spätestens bei der - mindestens alle vier Jahre stattfindenden - Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine Nachforderung der Sozialabgaben - und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge - ist dann die Folge. Der Arbeitnehmer kann den zu gering ausgezahlten Lohn ebenfalls nachfordern. Dafür haftet der Arbeitgeber.

Selbst Unternehmer ohne eigene Angestellte können für einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines Subunternehmers haften: in diesem Fall jedoch nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters

Hinweis: Den neuen Mindestlohn müssen Sie also nicht nur als Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten, sondern auch als Unternehmer ohne eigene Angestellte. Haben Sie noch Beratungsbedarf - beispielsweise für kurzfristig Beschäftigte, Studenten, Auszubildende oder, oder, oder -, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Quelle: Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) v. 11.08.2014

Fundstelle: BGBI I, 1348

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

3. Vorweggenommene Erbfolge: Gesamtplan stellt in diesem Bereich keine Gefahr dar

Wussten Sie, dass Sie Ihr Unternehmen unter bestimmten Umständen steuerneutral auf die nächste Generation übertragen können? Üblicherweise wird bei der Veräußerung eines Betriebs ein Gewinn erzielt, der versteuert werden muss. Bei der vorweggenommenen Erbfolge (also einer unentgeltlichen Übertragung) ist der Gewinn dagegen nachrangig und eine Steuerzahlung nicht im Interesse des Gesetzgebers. Denn dieser möchte Familienbetriebe fördern und Übergaben an die nächste Generation unterstützen.

Damit die vorweggenommene Erbfolge einkommensteuerfrei bleibt, müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein: Beispielsweise dürfen wesentliche Betriebsgrundlagen - wie etwa Grundstücke - bei der Übertragung nicht zurückbehalten werden.

So sollte kürzlich auch ein Vater und ehemaliger Unternehmer nach der unentgeltlichen Übertragung seines Betriebs auf seinen Sohn einen Veräußerungsgewinn versteuern. Denn er hatte kurz zuvor ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen verkauft. Das Finanzamt hatte hier einen "Gesamtplan" des Vaters angenommen und die Veräußerung als zeitlich und sachlich eng mit der Übertragung verknüpft gewertet. In der Konsequenz hatte es den steuerlichen Vorteil verwehrt.

Doch das Finanzgericht Münster hat das etwas anders gesehen: Zuerst einmal hat es festgestellt, dass das Grundstück keine wesentliche Betriebsgrundlage war. Es war fremdvermietet und wäre für den eigenen Betrieb nur nach einem Umbau nutzbar gewesen. Und die Veräußerung von unwesentlichem Betriebsvermögen ist für die Steuerfreiheit eben unschädlich. Darauf kam es jedoch gar nicht an. Denn die Gesamtplanrechtsprechung, auf die sich das Finanzamt berufen hatte, ist nach ganz anderen, im Streitfall gar nicht anzuwendenden Rechtsgrundsätzen entwickelt worden. Eine Übertragung derselben in den Bereich der vorweggenommenen Erbfolge ist grundsätzlich nicht möglich und auch nicht zielführend.

Der Sinn und Zweck des Gesetzes über die unentgeltliche Übertragung ist es ja gerade, keine Versteuerung durchzuführen. Der durch die Grundstücksveräußerung entstandene Gewinn ist im laufenden Gewinn einberechnet und entsprechend versteuert worden. Somit ist auch kein ungerechtfertigter Vorteil entstanden.

Hinweis: Grundsätzlich kann bei Betriebsübertragungen neben der Einkommen- auch Erbschaftsteuer an- oder auch entfallen. Ohne eine fachkundige Beratung beider Parteien und eine gründliche Prüfung der jeweiligen Konstellation können hier also hohen Steuerzahlungen drohen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 09.05.2014 - 12 K 3303/11 F, Rev. (BFH: IV R 29/14)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. GmbH-Beteiligung: Sofortige Widmung sichert gewillkürtes Betriebsvermögen

Da Unternehmer üblicherweise alles andere als Unterlasser sind, erstreckt sich ihr Tun häufig auf Bereiche jenseits ihres eigenen Betriebs. Viele gehen beispielsweise Beteiligungen an anderen Unternehmungen ein, um Geschäftspartner an sich zu binden oder einfach nur um an deren Erfolg teilzuhaben. Ein Risiko gehört zwangsläufig dazu.

So musste kürzlich ein Unternehmer die Insolvenz und somit den Totalausfall zweier Beteiligungen hinnehmen. Und zu allem Übel hat das Finanzamt nicht einmal den daraus resultierenden Verlust steuerlich für seinen Betrieb anerkannt. Das hat auch das Finanzgericht Hamburg bestätigt, denn die Beteiligungen gehörten nach Ansicht der Richter nicht zum Betriebsvermögen des Unternehmers.

Als Betriebsvermögen gilt automatisch jedes Wirtschaftsgut, sobald es mindestens zu 90 % betrieblich genutzt wird. Dann spricht man von notwendigem Betriebsvermögen. Wenn ein Wirtschaftsgut zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird, kann es wiederum als sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen gelten. Die steuerrechtlichen Auswirkungen sind in beiden Fällen gleich - das Wirtschaftsgut ist Betriebsvermögen.

Notwendiges Betriebsvermögen konnten die Beteiligungen des Unternehmers nicht sein. Damit sie als gewillkürtes Betriebsvermögen durchgehen, hätten zwei weitere entscheidende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Das Wirtschaftsgut muss objektiv dazu geeignet sein, den Betrieb zu fördern.
2. Das Wirtschaftsgut muss subjektiv dazu bestimmt sein, zum Betriebsvermögen zu gehören.

Der Unternehmer hatte durch die Aufnahme der Beteiligungen in seine Bilanz zwar den Widmungsakt dokumentiert, die subjektive Voraussetzung also erfüllt. Allerdings erst, als die Insolvenz über die Beteiligungen bereits eröffnet war. Und eine Beteiligung an einem insolventen Unternehmen kann objektiv nicht mehr dazu geeignet sein, den eigenen Betrieb zu fördern. Deshalb es auch nichts, sich auf eine im Bilanzzeitraum durchgeführte Außenprüfung zu berufen, bei der die Bewertung der Beteiligungen in der Bilanz nicht beanstandet worden war. Der Unternehmer konnte den Verlust nicht in seinem Unternehmen geltend machen.

Hinweis: Wenn Sie sich an einem anderen Unternehmen beteiligen, dann sollten Sie dies kurzfristig dokumentieren, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 21.07.2014 - 6 K 273/13

Fundstelle: www.landesrecht.hamburg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. **Abmahnung: Lizenzeinnahmen sind umsatzsteuerfrei, aber einkommensteuerpflichtig**

Urheberrechtsverletzungen werden häufig mit Abmahnungen geahndet. Für manch einen sind Abmahnungen aber vor allem ein einträgliches Geschäftsmodell. Und bei einträglichen Geschäften möchte der Staat natürlich nicht unberücksichtigt bleiben.

So hatte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung über mehrere Jahre Einkünfte in sechsstelliger Höhe festgestellt, die von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen herrührten. Der geprüfte Unternehmer pochte auf deren Anerkennung als nicht steuerpflichtige Einkünfte, da kein Nutzungsrecht, sondern sein persönliches, nicht übertragbares Urheberrecht verletzt worden sei.

Das Finanzgericht Sachsen (FG) folgte dieser Argumentation allerdings nur teilweise:

- Für den Bereich Umsatzsteuer qualifizierte es die Zahlungen der Abgemahnten als echten Schadensersatz. Dieser ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Für den Bereich Einkommensteuer lief die Argumentation des Unternehmers jedoch ins Leere. Denn grundsätzlich sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind, auch als betriebliche Einnahmen zu kategorisieren und zu versteuern.

Da die widerrechtlich verwendeten Bilder ursprünglich mit der betrieblichen Kamera in den betrieblichen Räumen von betrieblichen Gegenständen gemacht worden waren, war die betriebliche Veranlassung ohne Zweifel gegeben. Ursprünglich hatte der Unternehmer sie ja auch für Zwecke des Betriebs genutzt. Außerdem fand sich in jeder Abmahnung der Name des Unternehmers als Firmeninhaber und nicht als Privatmann. Schließlich ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gar nicht möglich, die Urheberrechtsverletzung und das Verwertungsverbot der Nutzungsrechte in betrieblich und privat zu trennen.

Hinweis: Rechtsverletzungen sollten Sie grundsätzlich verhindern, andernfalls gibt es möglicherweise unliebsame Nachahmer. Lassen Sie bei der Kalkulation der Schadensersatzforderung die Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen aber nicht

unberücksichtigt! Wir beraten Sie auch in dieser Hinsicht gern.

Quelle: FG Sachsen, Beschl. v. 09.10.2014 - 8 V 1346/13, rkr.

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Dankeschön vom Kunden: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder Schenkung?

Wissen Sie als Selbständiger eigentlich immer, ob Sie von Ihrem Kunden gerade für Ihre Tätigkeit entlohnt werden oder möglicherweise ein privates Geschenk erhalten? In den meisten Fällen wird das eher unbeachtlich sein. Doch hin und wieder kommt es vor, dass Sie diese Bereiche steuerrechtlich trennen müssen.

So hatte kürzlich ein Rechtsanwalt, der in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig war, von einer Mandantin eine halbe Eigentumswohnung geschenkt bekommen. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollten zwar sämtliche Einnahmen aus der gemeinschaftlichen Berufstätigkeit der Gesellschaft zugutekommen. Der Anwalt verstand die Schenkung aber als Wertzuwachs im privaten Bereich, denn er unterhielt ein sehr intensives und freundschaftliches Verhältnis zu der Mandantin. So zahlte er dann auch Schenkungsteuer. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt wertete die Einnahme dagegen als Einkünfte der Gesellschaft und erhöhte deren Gewinn und Umsatzsteuerzahllast.

Das Finanzgericht Münster ordnete diese Zuwendungen ebenfalls der beruflichen Sphäre zu. Denn es kommt nicht darauf an, ob eine konkrete, einzelne Beratungsleistung mit dem erhaltenen Wert zusammenhängt. Vielmehr reicht es aus, dass die allgemeine anwaltliche Tätigkeit ursächlich für die Schenkung war. Unter anderem hatte der Anwalt selbst verlauten lassen, dass die Übertragung eine Art Dankeschön für seine besondere Leistung und den hohen Einsatz war - also für seine anwaltliche Tätigkeit insgesamt. Gegen die These der privaten Schenkung sprach auch, dass die zwischenzeitlich verstorbene Mandantin ihn in keiner Weise im Testament bedacht hatte.

Doch die Bewertung des Vorgangs und die Einordnung als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind nur die eine Seite des Falls. Denn wenn die Mitgesellschafter nicht wissen, dass der Kollege eine Eigentumswohnung erhalten hat, dann stellt diese nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine Sonderbetriebseinnahme des beschenkten Gesellschafters dar. Und nur dann sind auch die umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu ziehen.

Hinweis: Da der Bundesfinanzhof eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil positiv beantwortet hat, vertritt er in dieser Frage möglicherweise eine andere Auffassung. Wir werden den Rechtsgang für Sie weiter beobachten. Denn vor allem bei Personengesellschaften kann das Handeln einzelner Gesellschafter einen steuerlichen Schaden für die anderen verursachen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 26.02.2014 - 7 K 1183/10 U,F, Rev. (BFH: VIII R 41/14)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

7. Umzugskosten: Beträge für Unterrichtskosten und Umzugsauslagen erhöhen sich

Zieht ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, kann er seine Umzugskosten als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt erkennt allerdings maximal die Kosten an, die ein Bundesbeamter als höchste Umzugskostenvergütung erhalten würde.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören unter anderem jene für die umzugsbedingte Unterrichtung (Nachhilfe) des eigenen Kindes - und zwar bis zu Höchstbeträgen, die sich aus dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) ergeben. Für sonstige Umzugsauslagen (z.B. Kosten für Pkw-Ummeldung, Einbau einer Küche) kann der Arbeitnehmer entweder einen festgelegten Pauschbetrag aus dem BUKG oder aber seine tatsächlichen Kosten abziehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben auf die Erhöhung der Beträge hingewiesen. Demnach gelten für Unterrichtskosten folgende Höchstbeträge (maßgeblich ist der Tag der Umzugsbeendigung):

- ab dem 01.08.2013: 1.752 EUR
- ab dem 01.03.2014: 1.802 EUR
- ab dem 01.03.2015: 1.841 EUR

Für sonstige Umzugsauslagen ergeben sich folgende Pauschbeträge (maßgeblich ist ebenfalls der Tag der Umzugsbeendigung):

	ab dem 01.08.2013	ab dem 01.03.2014	ab dem 01.03.2015
für Verheiratete	1.390 EUR	1.429 EUR	1.460 EUR
für Ledige	695 EUR	715 EUR	730 EUR
Erhöhung für weitere Personen (außer Eheleuten und Lebenspartnern)	306 EUR	315 EUR	322 EUR

Hinweis: Eine berufliche Veranlassung des Umzugs nehmen die Finanzämter insbesondere dann an, wenn der Arbeitnehmer durch den Wohnortwechsel eine tägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde erreicht. Bei einem privat veranlassten Umzug ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen, allerdings kann ein Teil der Aufwendungen (z.B. für Umzugsunternehmen) als haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 06.10.2014 - IV C 5 - S 2353/08/10007*
 Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*
 Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*
 zum Thema: *Einkommensteuer*

8. Ermäßigte Besteuerung: Abfindungen sollten komplett in einem Kalenderjahr ausgezahlt werden

Abfindungen, die ein Arbeitnehmer für den Verlust seines Arbeitsplatzes erhält, können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden, wenn sie zusammengeballt in nur einem Veranlagungszeitraum zufließen.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine (BDL) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass der Bundesfinanzhof eine ermäßigte Besteuerung kürzlich in einem Fall abgelehnt hat, in dem ein 12,6%iger Teil einer Abfindung in einem anderen Jahr als die Hauptleistung ausgezahlt worden war. Daher rät der Verband Arbeitnehmern, mit ihrem Arbeitgeber die Auszahlung in nur einem Kalenderjahr zu vereinbaren. Zudem sollten die Arbeitsparteien möglichst vertraglich regeln, dass die Abfindung erst im Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung kommt, sofern der Arbeitnehmer in diesem Jahr geringere Einkünfte erwartet (z.B. wegen Arbeitslosigkeit). So lassen sich günstige Progressionseffekte ausnutzen.

Beispiel: Der ledige Herr Mustermann unterschreibt 2012 eine Aufhebungsvereinbarung und erhält für den Verlust seines Arbeitsplatzes eine Abfindung von 40.000 EUR. Sein zu versteuerndes Einkommen beläuft sich im Jahr 2012 auf 45.000 EUR und im Jahr 2013 auf 20.000 EUR (jeweils ohne Abfindung).

Je nach vereinbarter Auszahlungsvariante ergibt sich für ihn folgende Steuerlast:

festgesetzte Einkommensteuer einschließlich SolZ in	2012	2013	gesamt
Variante 1: Die Abfindung wird in zwei Raten à 20.000 EUR in 2012 und 2013 ausgezahlt (keine Zusammenballung).	20.180 EUR	9.477 EUR	29.657 EUR
Variante 2: Die Abfindung wird in voller Höhe in 2013 ausgezahlt.	11.467 EUR	14.972 EUR	26.439 EUR

Die Vergleichsberechnung zeigt, dass sich allein durch die günstige Wahl des Zahlungszeitpunkts eine Steuerersparnis von 3.218 EUR erzielen lässt.

Quelle: *Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V., Pressemitteilung v. 23.09.2014 - 17/2014*
 Fundstelle: *www.bdl-online.de*
 Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*
 zum Thema: *Einkommensteuer*

9. Doppelte Haushaltsführung: Liegt ein eigener Hausstand am Wohnsitz der Eltern vor?

Eine doppelte Haushaltsführung wird von den Finanzämtern nur anerkannt, wenn der Arbeitnehmer am Erstwohnsitz einen eigenen Hausstand unterhält. Ist er dort lediglich in einen fremden Haushalt eingegliedert (z.B. bei den Eltern), ohne die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmen zu können, kann er die Kosten des zweiten Haushalts nicht steuermindernd einsetzen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Urteil darauf hin, dass eine eigene Haushaltsführung des Arbeitnehmers aber auch dann angenommen werden kann, wenn er einen Haushalt gemeinsam mit seinen Eltern "auf Augenhöhe" führt. In diesem Fall des sogenannten Mehrgenerationenhaushalts, der regelmäßig bei älteren und wirtschaftlich selbständigen Arbeitnehmern vorliegt, ist es nicht erforderlich, dass er über eine komplett abgeschlossene Wohnung zur alleinigen Nutzung am Erstwohnsitz verfügt.

Der Urteilsfall betraf einen ledigen Arbeitnehmer, der seinen Erstwohnsitz in den Jahren 2004 und 2005 im Haus der Eltern eingerichtet hatte. Diese hatten für ihn in ihrem Mehrfamilienhaus auf eigene Kosten einen zusätzlichen Kellerraum mit Waschgelegenheit angemietet. Das Finanzgericht (FG) hatte die doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt und auf einen fehlenden eigenen Hausstand hingewiesen. Maßgeblich war für die Finanzrichter, dass dem Arbeitnehmer in dem Raum kein eigenständiges Wirtschaften möglich war, da dort Kochgelegenheit und Sanitäranlagen fehlten. Aufgrund der Entscheidung des BFH muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob womöglich ein anerkennungswürdiger Mehrgenerationenhaushalt vorliegt.

Hinweis: Die vorliegende doppelte Haushaltsführung würde nach dem neuen, ab 2014 geltenden Reisekostenrecht bereits deshalb steuerlich nicht anerkannt, weil sich der Arbeitnehmer am Erstwohnsitz nicht selbst an den laufenden Kosten der Lebensführung beteiligt hat. Diese Kostenbeteiligung ist ab 2014 aber zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung. Der Arbeitnehmer muss die Wohnung zudem neuerdings aus eigenem Recht (als Mieter oder Eigentümer) oder aus abgeleitetem Recht (z.B. als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin) nutzen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Erlass zur neuen Rechtslage erklärt, dass sich der Arbeitnehmer nicht nur mit Bagatellbeträgen an den Kosten beteiligen darf; regelmäßig muss er mehr als 10 % der monatlich anfallenden laufenden Kosten tragen. Lediglich bei Arbeitnehmern mit den Steuerklassen III, IV und V wird die hinreichende finanzielle Beteiligung ohne weitere Prüfung unterstellt.

Quelle: BFH, Urt. v. 05.06.2014 - VI R 76/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Doppelte Haushaltsführung: Lebensmittelpunkt kann auch durch Zeugenaussagen gestützt werden

Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind steuerlich nur abziehbar, wenn der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz beibehält. Sofern sich dieser an den Ort seiner Zweitwohnung verlagert, ist es aus steuerlicher Sicht nicht länger gerechtfertigt, die Kosten eines doppelten Haushalts anzuerkennen. Arbeitnehmer sind daher bestrebt, dem Finanzamt bzw.

Finanzgericht (FG) nachzuweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz beibehalten haben. Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass dabei auch eine Zeugenvernehmung in Betracht gezogen werden muss.

Im Entscheidungsfall hatte ein Sohn gegenüber dem Finanzgericht mehrfach beantragt, seinen Vater als Zeugen zu verhören. Die Finanzrichter lehnten dessen Vernehmung jedoch ab und urteilten, dass der Sohn seinen Lebensmittelpunkt nicht glaubhaft nachgewiesen hat.

Der BFH hob dieses Urteil jedoch auf und erklärte, dass das FG den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt hatte. Gerichte sind verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt so vollständig wie möglich aufzuklären, das heißt das FG hätte den Vater als Zeugen hören müssen. Dies wird nun nachzuholen sein.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass die Gerichte entsprechende Beweisanträge nicht einfach übergehen können und dass Arbeitnehmer ihren Lebensmittelpunkt durch Zeugenaussagen stützen können. Beim Nachweis des Lebensmittelpunkts können in der Praxis auch Rechnungen, Quittungen und Vereinsbestätigungen dienlich sein, aus denen sich ein "Bewegungsbild" des Arbeitnehmers ableiten lässt. Wer einen doppelten Haushalt führt, sollte daher unbedingt alle Belege aufbewahren, die sein Privatleben am Erstwohnsitz dokumentieren. Nur mit einer guten Beweisführung kann der Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz glaubhaft gemacht werden.

Quelle: BFH, Beschl. v. 06.08.2014 - VI B 38/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Deutsche Bahn: Fahrvergünstigungen für Ruhestandsbeamte unterliegen dem Rabatffreibetrag

Personalrabatte, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zuwendet, bleiben nach dem Einkommensteuergesetz mit bis zu 1.080 EUR pro Jahr steuerfrei, wenn die Sachbezüge aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt werden.

Hinweis: Dieser sogenannte Rabatffreibetrag gilt jedoch nur für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt. Er zielt also auf Vorteile ab, die aus der herkömmlichen Produkt- oder Dienstleistungspalette des Arbeitgebers stammen (z.B. verbilligte Versicherung durch einen Arbeitgeber der Versicherungsbranche).

Ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen wollte die Steuerbefreiung kürzlich auch für seine erhaltenen Fahrvergünstigungen bei der Deutschen Bahn AG (DB) berücksichtigt wissen. Beide - Ruhestandsbeamte des Bundeseisenbahnvermögens - erzielten aus den Fahrvergünstigungen geldwerte Vorteile von insgesamt rund 1.150 EUR. Das Finanzamt lehnte es ab, den Rabatffreibetrag anzusetzen und behandelte den Vorteil stattdessen als Teil der steuerpflichtigen Versorgungsbezüge.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sprach den Eheleuten nun jedoch den Rabatffreibetrag zu. Das Gericht erklärte, die Anwendung der Steuerbefreiung setze nicht voraus, dass der Vorteil aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stammt; erfasst werden auch Vorteile aus früheren und

zukünftigen Dienstverhältnissen. Im Entscheidungsfall konnte der BFH direkt aus dem Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) ableiten, dass der Rabattpfreibetrag auch für die der DB zugewiesenen Beamten und Ruhestandsbeamten des früheren Sondervermögens Deutsche Bundesbahn gilt.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.06.2014 - VI R 41/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Ehrenmitgliedschaft in Golfclub: Löst unentgeltliche Spielberechtigung einen geldwerten Vorteil aus?

Auf dem Golfplatz werden bekanntlich die besten Geschäfte gemacht. Da verwundert es kaum, wenn Firmen ihre Vorstandsmitglieder auf eigene Kosten mit einer sogenannten Firmenspielberechtigung auf den Platz schicken.

Hinweis: Die Beitragsübernahme durch die Firma löst in der Regel einen geldwerten Vorteil aus, der vom Vorstandsmitglied als Arbeitslohn versteuert werden muss.

Wie es sich steuerlich verhält, wenn ein zuvor firmenspielberechtigter Vorstand mit Eintritt in den Ruhestand eine lebenslange und kostenlose Ehrenmitgliedschaft vom Golfclub erhält, hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Das Gericht hob die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) auf, das in der Gewährung der Ehrenmitgliedschaft eine Leistung für die frühere Vorstandstätigkeit gesehen hatte (= Arbeitslohn).

Dem BFH war diese Schlussfolgerung zu voreilig, er verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurück an das FG. Dort muss nun zunächst geklärt werden, ob die Ehrenmitgliedschaft eine direkte Zuwendung des Arbeitgebers war oder eine echte Drittzuwendung des Golfclubbetreibers. Bei der Prüfung muss das FG folgende Grundsätze beachten:

Arbeitslohn liegt nicht allein deshalb vor, weil allen firmenspielberechtigten Vorstandsmitgliedern eine Ehrenmitgliedschaft zuteilwurde und der Arbeitgeber bei der Verschaffung jener mitgewirkt hat; entscheidend ist vielmehr der Rechtsgrund der Zuwendung.

Eine direkte Zuwendung des Arbeitgebers kommt in Betracht, wenn dieser die spätere Ehrenmitgliedschaft für sein Vorstandsmitglied bereits durch den Kauf der Firmenspielberechtigung miterworben hat. Gleiches gilt, wenn der Betreiber des Golfplatzes (an dem der Arbeitgeber beteiligt war) den Vorteil aufgrund dieses Gesellschaftsverhältnisses gewährt hatte.

Liegt eine echte Drittzuwendung vor, muss das FG weiter klären, ob der Golfclubbetreiber die Ehrenmitgliedschaft womöglich aus eigenem wirtschaftlichen Interesse gewährt hat, zum Beispiel um das Vorstandsmitglied wegen seiner Reputation oder seiner wirtschaftlichen Kontakte an den Club zu binden, was gegen eine Vorteilsgewährung sprechen würde.

Hinweis: Dreh- und Angelpunkt bei der Prüfung der Vorteilsgewährung ist also, ob mit der Ehrenmitgliedschaft die frühere Arbeitsleistung des Vorstandsmitglieds entlohnt worden ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.07.2014 - VI R 69/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Behindertenpauschbetrag: Pflegeleistungen können nicht noch zusätzlich abgezogen werden

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Behindertenpauschbetrag abziehen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 EUR bis 3.700 EUR beläuft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) werden durch den Ansatz des Pauschbetrags die typischen behinderungsbedingten Kosten abgegolten; ein zusätzlicher steuerlicher Abzug solcher Aufwendungen ist also nicht möglich.

In einem neuen Urteil hat der BFH entschieden, dass durch den Ansatz des Pauschbetrags auch Kosten für ein Wohnstift abgegolten sind, die für das Vorhalten einer Grundversorgung, einer Notrufbereitschaft und einer 24-stündigen Besetzung des Empfangs entstanden sind.

Im Urteilsfall hatte eine behinderte Seniorin diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrer Einkommensteuererklärung abgerechnet (zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag). Der BFH versagte ihr den Abzug und erklärte, dass die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags unabhängig von der Frage eintritt, ob Pflegeleistungen tatsächlich in Anspruch genommen oder - wie im Urteilsfall - lediglich vorgehalten werden.

Der BFH wies weiter darauf hin, dass die Pflegekosten aufgrund der Abgeltungswirkung des Behindertenpauschbetrags in voller Höhe aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen herausfallen und nicht etwa nur in Höhe des jeweils beanspruchten Pauschbetrags (vorliegend: 720 EUR).

Hinweis: Behinderte Steuerzahler können in ihrer Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen (als außergewöhnliche Belastung) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen. Entscheiden sie sich für ersteren, ist ein paralleler Abzug von Pflegeleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen möglich - allerdings nur für den Betrag, der sich wegen der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung auswirkt.

Quelle: BFH, Urt. v. 05.06.2014 - VI R 12/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

14. Außergewöhnliche Belastungen: Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?

Um Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abrechnen zu können, müssen besondere Nachweiserfordernisse beachtet werden: Während das Finanzamt die Kosten für übliche Heilbehandlungen (z.B. eine Kariesbehandlung) in der Regel ohne besonderen Nachweis anerkennt, muss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (z.B. Hörgerät) die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werden.

Für bestimmte andere Krankheitskosten wie beispielsweise wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden gelingt ein Kostenabzug sogar nur, wenn der Steuerbürger ein (positives) amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorlegt, die vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden ist.

Einen solchen qualifizierten Nachweis forderte kürzlich auch ein Finanzamt aus Baden-Württemberg in einem Fall, in dem eine Steuerzahlerin am sogenannten Reiterhosensyndrom (Lipödem) litt. Sie hatte die Kosten für die operative Behandlung (Liposuktion) von 12.000 EUR als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung abgerechnet und eine amtsärztliche Bescheinigung beigelegt, wonach die Operation jedoch nicht als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes anerkannt war und aus medizinischer Sicht als nicht notwendig angesehen wurde. Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten den Kostenabzug abgelehnt und darauf verwiesen, dass eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode vorlag, für die der erforderliche qualifizierte Nachweis fehlte.

Der Bundesfinanzhof verwies die Sache nun jedoch zur anderweitigen Verhandlung zurück an das FG. Die Bundesrichter erklärten, dass erst einmal geklärt werden muss, ob es sich tatsächlich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode handelt. Diese Einordnung hatte das FG vorschnell auf Grundlage der Aussagen im amtsärztlichen Attest vorgenommen, was jedoch keine tragfähige Tatsachengrundlage ist. Ob eine Methode wissenschaftlich anerkannt ist, muss sich vielmehr danach richten, ob die große Mehrheit der einschlägigen Ärzte und Wissenschaftler die Behandlungsmethode befürwortet und ein Konsens über die Zweckmäßigkeit der Therapie besteht. Kommt das FG mit eigener Fachkenntnis in dieser Frage nicht weiter, muss es gegebenenfalls ein Sachverständigengutachten einholen.

Hinweis: Betroffene Bürger können aus dem Urteil ableiten, dass allein aus einem ablehnenden amtsärztlichen Attest nicht geschlossen werden kann, eine Behandlungsmethode sei wissenschaftlich nicht anerkannt und bedürfe daher eines qualifizierten Nachweises. Vielmehr muss hierzu ein breiteres Meinungsbild eingeholt werden (z.B. aus Fachaufsätzen, Sachverständigengutachten etc.).

Quelle: BFH, Urt. v. 26.06.2014 - VI R 51/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. Rückwirkung verfassungsgemäß: Auch Erstattungszinsen aus Altjahren müssen versteuert werden

Es war nur ein kurzer Lichtblick, für den der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2010 sorgte: Damals entschied das Gericht, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht als Kapitaleinnahmen versteuert werden müssen. Der Gesetzgeber begegnete dieser Rechtsprechungsänderung innerhalb nur weniger Monate mit einem "Nichtanwendungsgesetz" (Jahressteuergesetz 2010), mit dem er die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich gesetzlich fest schrieb und der Entscheidung des BFH de facto den Boden entzog. Um erst gar keine Begehrlichkeiten für Altjahre zu wecken, sollte die gesetzliche Neuregelung zudem für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten (Anordnung einer sogenannten echten Rückwirkung).

In einem neuen Urteil hat der BFH erklärt, dass der Gesetzgeber mit diesem Schachzug ein wirksames Regelwerk geschaffen hat, um die Zinsen den steuerbaren Einnahmen aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Auch die rückwirkende Geltung des Gesetzes erkannte der BFH ausdrücklich an, so dass der klagende Unternehmer im Urteilsfall Zinsen aus dem Jahr 1996 versteuern musste.

Der BFH führte aus, die angeordnete Rückwirkung sei ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig, da die Bürger damals kein schutzwürdiges Vertrauen darin bilden konnten, dass ein Steuerzugriff auf Erstattungszinsen unterbleibt. Denn die BFH-Rechtsprechung aus 2010 war ein einmaliger "Ausreißer", der im Widerspruch zur bisherigen ablehnenden Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung stand.

Hinweis: Einsprüche, die sich gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen aus Altjahren richten und im Kern die Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung rügen, haben nach der Entscheidung des BFH wohl keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Quelle: BFH, Urt. v. 24.06.2014 - VIII R 29/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Fremdfinanzierte GmbH-Beteiligung: Nachträgliche Schuldzinsen sind ab 2009 nicht mehr abziehbar

Wer eine fremdfinanzierte wesentliche Kapitalbeteiligung des Privatvermögens veräußert, kann seine nachträglich anfallenden Schuldzinsen zumindest bis einschließlich 2008 als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehen - das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2010 entschieden. Fraglich war bislang, ob ein solcher nachträglicher Werbungskostenabzug auch für Zeiträume ab 2009 möglich ist.

Hinweis: Zum 01.01.2009 ist die Abgeltungsteuer in Kraft getreten; im Zuge der Neuregelungen hat der Gesetzgeber ein umfangreiches Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte geschaffen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte 2012 erklärt, dass das Werbungskostenabzugsverbot nur für Kapitalerträge gilt, die nach dem 31.12.2008 zufließen; auf den Zahlungszeitpunkt der Aufwendungen kam es nach dem Urteil nicht an. Wird eine Beteiligung vor dem 01.01.2009 veräußert (im Urteilsfall: 2001), können die darauf entfallenden nachträglichen Schuldzinsen nach Ansicht des FG auch ab 2009 weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden, da sie wegen des früheren Anteilsverkaufs nicht mit Einnahmen (aus der Beteiligung) zusammenhängen, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Hinweis: Nach dieser Argumentation ist ein Schuldzinsenabzug also weiterhin möglich, wenn die zugrundeliegende Beteiligung bereits vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer veräußert worden ist und somit keine Einkünfte mehr generiert, die unter das System der Abgeltungsteuer fallen.

Der BFH hat diese begünstigende Entscheidung nun jedoch aufgehoben und entschieden, dass nachträgliche Schuldzinsen ab 2009 nicht mehr abgezogen werden können. Die Bundesrichter erklärten, dass aus der Anwendungsvorschrift zum Werbungskostenabzugsverbot nicht geschlossen werden kann, nachträgliche Schuldzinsen seien stets vollständig als Werbungskosten abziehbar, wenn aus der zugrundeliegenden Kapitalanlage ab 2009 keine Erträge mehr fließen. Diese Annahme würde zu Systembrüchen bei der Abgeltungsteuer führen.

Quelle: BFH, Urt. v. 01.07.2014 - VIII R 53/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. **Auslandseinkünfte: Doppelbesteuerung aufgrund rechtswidriger Verordnung**

Haben Sie vielleicht vor, in der Zukunft einmal im Ausland zu leben? Auch dort werden Sie vermutlich Steuern zahlen müssen. Im Zuge der Globalisierung hat außerdem das Risiko zugenommen, für denselben Vorgang in unterschiedlichen Ländern mehrfach besteuert zu werden. Um dies zu vermeiden, haben viele Staaten untereinander Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vereinbart - beispielsweise auch die Schweiz und Deutschland.

Hierbei ist es interessant zu wissen, dass solch ein DBA wie ein Gesetz gewertet wird. Denn für die Gültigkeit eines zwischenstaatlichen Abkommens bedarf es eines Zustimmungsgesetzes. Die Veränderung des DBA zwischen Deutschland und der Schweiz im Jahr 2010 in Bezug auf Abfindungen wurde jedoch nicht durch ein solches Zustimmungsgesetz ratifiziert. Stattdessen wurde lediglich eine Konsultationsvereinbarung zwischen beiden Ländern in einer Konsultationsvereinbarungsverordnung umgesetzt. Da diese Verordnung vom Finanzministerium erlassen wurde, hat sie einen niedrigeren Rang als ein durch das Parlament verabschiedetes Zustimmungsgesetz.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen (FG) bedeutet die Änderung eines DBA auch immer einen Widerspruch zur vorherigen Fassung desselben. Da eine Verordnung jedoch keinem höheren Recht widersprechen darf, ist die Konsultationsvereinbarungsverordnung hinfällig.

Glück für einen Arbeitnehmer, der für seine deutsche Abfindung sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland Steuern zahlen sollte. Denn die Schweiz hatte die Konsultationsvereinbarung wegen des fehlenden deutschen Gesetzesranks nicht umgesetzt. Trotz der offensichtlichen Doppelbelastung musste der Kläger bis zum FG gehen, um eine nur einmalige Besteuerung durchzusetzen.

Hinweis: Ob der Bundesfinanzhof dieselbe Auffassung zur Gültigkeit von Konsultationsvereinbarungsverordnungen vertritt wie das FG, wird sich zeigen. Wir beobachten das Revisionsverfahren mit Interesse, denn der Ausgang wird sich nicht nur auf das DBA mit der Schweiz auswirken, sondern grundsätzlich.

Quelle: *FG Hessen, Urt. v. 08.10.2013 - 10 K 2176/11, Rev. (BFH: I R 79/13)*

Fundstelle: *www.lareda.hessenrecht.hessen.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Einkommensteuer*

18. **Gewerbsteuer: Seit 2008 keine Betriebsausgabe mehr**

Gewerbsteuer ist - wie der Name verrät - nur von Gewerbetreibenden zu entrichten. Voraussetzung für das Entstehen dieser Steuer ist also der Betrieb eines Unternehmens. Per Gesetz haben Kapitalgesellschaften - unabhängig vom Gegenstand des Unternehmens - stets einen Gewerbebetrieb und zahlen damit Gewerbesteuer.

Da die ertragsorientierte Gewerbsteuer an den Betrieb und nicht an dessen Inhaber anknüpft und daher nicht der Privatsphäre zugeordnet werden kann, sollte sie als sogenannte Betriebssteuer abziehbar sein. Dies versagt das Gesetz allerdings seit 2008. Die entsprechende Gesetzesbegründung rechtfertigt diese Regelung mit dem Umstand, dass die Gewerbesteuerbelastung seit 2008 deutlich gesunken ist.

Eine GmbH beharrte jedoch darauf, die Gewerbsteuer sei betrieblich veranlasst und damit eine Betriebsausgabe und klagte ihren Körperschaftsteuerbescheid bis zum Bundesfinanzhof (BFH) ein. Die BFH-Richter waren jedoch anderer Meinung. Denn die Gewerbsteuer mag zwar ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe sein, im Gesetz ist aber ausdrücklich festgelegt, dass sie keine ist. Deshalb darf sie das Einkommen der GmbH auch nicht mindern. Im Übrigen konnten die Richter keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift feststellen, da die Gewerbesteuerbelastung im Gegenzug insgesamt gefallen ist. Einer zusätzlichen Entlastung bei der Körperschaftsteuer und beim Solidaritätszuschlag bedarf es also nicht.

Hinweis: Da Pachtzahlungen seit 2008 teilweise bei der Ermittlung der Gewerbsteuer wieder hinzuzurechnen sind, musste die klagende GmbH besonders viel Gewerbesteuer zahlen. Grund: Sie pachtete mehrere Tankstellen.

Quelle: *BFH, Urt. v. 16.01.2014 - I R 21/12*

Fundstelle: *www.bundesfinanzhof.de*

Information für: *GmbH-Gesellschafter/-GF*

zum Thema: *Körperschaftsteuer*

19. Rückwirkende Umwandlung: Keine Verlustverrechnung allein wegen Rückwirkung

Gerade bei Umwandlungen von Unternehmen wird das "Katz-und-Maus-Spiel" von Gesetzgebern und Steuerberatern sehr deutlich. Kurz nachdem ein umfangreiches Schreiben des Bundesfinanzministeriums zum Umwandlungssteuergesetz veröffentlicht wurde, setzte die Beraterschaft alles daran, Regelungslücken aufzuspüren und zu nutzen. So wurde zum Beispiel eine Lücke aufgetan, aufgrund derer - allein durch die Rückwirkung von Umwandlungen - eine Verlustverrechnung erzielt werden konnte, die ansonsten nicht möglich war. Denn Unternehmensumwandlungen sind bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich bis zu acht Monate rückwirkend möglich.

Beispiel: A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, welche zum 31.12.2013 einen Verlustvortrag und gleichzeitig stille Reserven in Höhe von 100.000 EUR hat. Am 30.06.2014 verkaufte A alle Anteile an B. Zu diesem Zeitpunkt betragen die stillen Reserven nur noch 30.000 EUR. Da B jedoch bereits Alleingesellschafter der B-GmbH war und alle seine unternehmerischen Tätigkeiten auf eine GmbH konzentrieren wollte, verschmolz er - zulässigerweise - die A-GmbH auf die B-GmbH, und zwar zum gemeinen Wert rückwirkend zum 01.01.2014.

Durch den Verkauf der Anteile am 30.06.2014 fallen grundsätzlich alle Verlustvorträge weg - bis auf jenen in Höhe der stillen Reserven, also 30.000 EUR. Da B jedoch rückwirkend verschmilzt - und zwar unter Aufdeckung der stillen Reserven -, könnte er theoretisch sogar den vollen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR nutzen.

Nachdem den Finanzbehörden derartige Sachverhalte aufgefallen waren, wurde das Gesetz geändert. Nach aktueller Gesetzeslage ist der Verlustvortrag nur noch in der Höhe nutzbar, in der er auch ohne Rückwirkung bestehen bleiben würde - in obigem Beispielsfall also in Höhe von 30.000 EUR.

Hinweis: Obwohl diese aktuelle Gesetzesfassung schon seit dem 06.06.2013 anwendbar ist, hat das Finanzministerium Brandenburg erst vor kurzer Zeit einen erläuternden Erlass zu dieser neuen Verhinderungsvorschrift verfasst, der diese anschaulich darstellt.

Quelle: FinMin Brandenburg, Erlass v. 28.05.2014 - 35-S 1978-1/09

Fundstelle:

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

20. Verfristung: Klage gegen Aufhebung der Sanierungsklausel ist endgültig gescheitert

Werden mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile verkauft, fallen bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich - unabhängig von der mit der Übertragung verfolgten Absicht - alle Verlustvorträge weg. Allerdings hat der Gesetzgeber im Jahr 2008 eine Kulanzregelung für solche Erwerber eingeführt, die eine Kapitalgesellschaft mit Sanierungsabsicht kaufen wollten.

In den Augen der Europäischen Kommission stellt dies jedoch einen ungerechtfertigten Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar, denn in anderen EU-Staaten gibt es keine entsprechende Regelung. Folglich handelt es sich dabei um eine unzulässige Beihilfe des Staates. Die deutschen Finanzbehörden sollten daher alle bereits gewährten Steuererleichterungen (Steuererstattungen

aufgrund der Geltendmachung von nicht weggefallenen Verlustvorträgen) von den Bürgern zurückverlangen. Die Bundesrepublik Deutschland wollte diesen Vorwurf aber nicht gelten lassen und legte gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission Klage ein. Leider jedoch einen Tag zu spät, so die Kommission, die die Klage als verfristet ablehnte.

Die zuständigen Bundesbeamten erwiderten, dass die Klagefrist falsch berechnet worden sei, und wendeten sich an das Gericht der Europäischen Union, das jedoch die Meinung der Europäischen Kommission teilte.

Die Bundesrepublik Deutschland wandte sich daraufhin an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Die betroffenen Bürger sahen diese Klage als letzten Strohhalm, an dem sie sich festhielten, denn die immensen Steuernachzahlungen waren in der Regel - bei den zu sanierenden Unternehmen - existenzbedrohend.

Am 03.07.2014 stellte sich allerdings heraus, dass die Hoffnung vergebens war, denn auch die Richter des EuGH rechneten nach und attestierten der Europäischen Kommission die Richtigkeit der Fristberechnung.

Quelle: EuGH, *Beschl. v. 03.07.2014 - C-102/13 P*

Fundstelle: www.curia.europa.eu

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

21. Umsatzsteuer-Voranmeldung: Elektronische Dienstleistungen an Privatkunden aus der EU

Zu Beginn des Jahres hat es wieder einmal Änderungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung gegeben. Diese betreffen insbesondere Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen. Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, durch die diese Leistungen - sofern sie an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland erbracht - ab dem 01.01.2015 am Sitz des Leistungsempfängers besteuert werden.

Beispiel: Unternehmer D aus Deutschland betreibt eine Website, auf der seine Kunden kostenpflichtig Software downloaden können. Ein privater Endkunde mit Wohnsitz in Amsterdam lädt diese im Januar 2015 herunter.

D muss den Umsatz aus dem Softwareverkauf in den Niederlanden versteuern. Es gilt der dortige Umsatzsteuersatz (BTW) von zurzeit 21 %.

Da der Gesetzgeber für solche Fälle ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren (Mini One Stop Shop) eingeführt hat, kann der Unternehmer seine Steuererklärung für die Niederlande und gegebenenfalls für alle anderen EU-Mitgliedstaaten beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Die Umsätze muss er dennoch laufend in der Umsatzsteuer-Voranmeldung aufführen, obwohl sie in Deutschland keine Umsatzsteuer auslösen.

Hinweis: Sofern Sie uns auch mit der laufenden Buchführung betraut haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wir werden die Umsätze gegenüber dem Finanzamt richtig erklären.

Quelle: BMF-Schreiben v. 06.10.2014 - IV D 3 - S 7344/14/10002
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

22. EU- oder deutsches Recht: Wann Unternehmer die Wahl haben

Die Umsatzsteuer ist bereits seit den siebziger Jahren eine "europäische" Steuer. Grundlage der nationalen Regelungen ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, in deren Rahmen sich auch der deutsche Gesetzgeber bewegen muss. Bewegt er sich außerhalb dieses Rahmens und verstößt damit gegen europäisches Recht, steht Ihnen als betroffenem Unternehmer im Regelfall ein Wahlrecht zu. Das hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich wieder bestätigt.

Sieht die Mehrwertsteuersystemrichtlinie beispielsweise eine Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen vor, die in Deutschland jedoch nicht im Umsatzsteuergesetz geregelt ist, können Sie wählen:

- Entweder Sie belassen es bei der Anwendung der deutschen Regelung und damit bei der Steuerpflicht Ihrer Leistungen
- oder Sie berufen sich auf die Anwendbarkeit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und können daher Ihre Leistungen steuerfrei behandeln.

Welches Recht auf Ihre Leistungen angewendet werden soll - deutsches oder europäisches -, können Sie in solch einem Fall also selbst bestimmen.

Hinweis: Vor einer eventuellen Berufung auf das Europarecht muss allerdings geprüft werden, was im konkreten Sachverhalt vorteilhafter ist. Das deutsche Recht muss nicht immer ungünstiger sein als die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Im konkreten Fall sprechen Sie uns bitte an.

Quelle: BFH, Beschl. v. 28.08.2014 - V B 28/14
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

23. Pkw-Nutzung durch Unternehmer: Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb lösen keine Umsatzsteuer aus

Nutzt ein Unternehmer einen unternehmerischen Gegenstand (mit Vorsteuerabzugsberechtigung) für Zwecke außerhalb seines Unternehmens oder für den privaten Bedarf seines Personals, löst dieser Vorgang regelmäßig Umsatzsteuer aus - in diesem Fall liegt eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe (uWa) vor.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist jedoch keine uWa anzunehmen, wenn ein Unternehmer ein unternehmerisches Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nutzt. Das Finanzgericht hatte diese Pkw-Verwendung zunächst noch als

umsatzsteuerpflichtigen Vorgang gewertet und sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berufen, laut der die unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber privaten (unternehmensfremden) Zwecken dient.

Der BFH urteilte jedoch, dass sich die Rechtsprechung des EuGH zu Arbeitnehmerfällen nicht auf Fahrten eines Unternehmers übertragen lässt. Denn seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind stets unternehmerisch veranlasst, da ein Unternehmer den Betrieb - anders als ein Arbeitnehmer - aufsucht, um dort unternehmerisch tätig zu werden. Da die unternehmerischen Zwecke klar überwiegen, ist es unbeachtlich, dass die Heimfahrten zugleich einen privaten Charakter haben.

Hinweis: Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Unternehmer, die einen Pkw ihres Unternehmensvermögens für Pendelfahrten zum Betrieb nutzen.

Quelle: BFH, Urt. v. 05.06.2014 - XI R 36/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

24. **Versicherungsvermittlung: Verkauf von Doppelkarten ist steuerfrei**

Versicherungsdienstleistungen und die Vermittlung von Versicherungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Stattdessen werden bestimmte Prämien- oder Beitragszahlungen (z.B. bei Kfz- und Hausratversicherungen) mit der Versicherungssteuer belastet.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer wendet der Bundesfinanzhof (BFH) ebenfalls auf den Handel mit Versicherungsbestätigungskarten - auch Doppel- oder Deckungskarten genannt - an. In dem Verfahren, von dem diese Entscheidung herrührt, hatte eine Unternehmerin Kurzzeitversicherungen für Kfz erworben und die Doppelkarten an andere Unternehmen oder Endverbraucher veräußert. Ein Versicherungsvertrag kam nur zwischen dem jeweiligen Versicherungsunternehmen und dem Endverbraucher zustande.

Diesen Handel sieht der BFH als umsatzsteuerfreie Versicherungsvermittlung an, für die weder ein unmittelbarer Kontakt zur Versicherungsgesellschaft noch zum Endkunden erforderlich ist. Es reicht schon aus, wenn der Vermittler den Kunden durch einen oder mehrere eingeschaltete Unternehmer mit der Versicherung zusammenbringt. Daher war es für die Steuerfreiheit im Streitfall auch unerheblich, dass die Karten nicht unmittelbar von den Versicherungen aufgekauft wurden.

Hinweis: Da es sich um eine steuerfreie Leistung handelt, ist für die damit zusammenhängenden Eingangsleistungen kein Vorsteuerabzug möglich. Die Unternehmerin aus dem Streitfall, die auch Kfz-Kennzeichen herstellte und vertrieb (hierfür ist der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen durchaus möglich), musste die Vorsteuern daher entsprechend aufteilen.

Quelle: BFH, Urt. v. 24.07.2014 - V R 9/13, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

25. Umsatzsteuer: Die Lieferung von Sportpferden unterliegt immer dem Regelsteuersatz

Bis zum 30.06.2012 war bei der Lieferung von Pferden nur 7 % Umsatzsteuer zu zahlen. Das galt auch für reinrassige Zuchttiere; ausgenommen waren lediglich Wildpferde. Seit dem 01.07.2012 fallen allerdings generell 19 % Umsatzsteuer an.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass die Lieferung von Sportpferden schon vor dem 01.07.2012 mit 19 % zu versteuern war. Nach Auffassung des höchsten deutschen Finanzgerichts galt die Steuerermäßigung nur für Pferde, die für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt waren.

Der BFH legt die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes einschränkend aus: Zwar ist dort nur von "Pferden" die Rede, so dass prinzipiell auch Sportpferde hätten steuerbegünstigt sein können. Aufgrund der Regelungen im europäischen Recht versteht es das deutsche Recht aber so, dass das gelieferte Pferd zur Schlachtung vorgesehen sein musste.

Hinweis: Damit waren Sportpferdelieferungen auch vor dem 01.07.2012 schon mit 19 % umsatzsteuerpflichtig. Lediglich Schlachtpferde konnten ermäßigt verkauft werden. Und seit dem 01.07.2012 unterliegt ohnehin jede Pferdelieferung dem Regelsteuersatz von 19 %.

Quelle: BFH, Urt. v. 02.07.2014 - XI R 4/13, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

26. Steuernummer: Wer ernsthaft selbständig werden will, hat Anspruch

Um als Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen zu können, benötigen Sie eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke. Diese Steuernummer wird normalerweise auf Antrag durch das Finanzamt zugeteilt. Manchmal lehnt das Amt die Erteilung aber auch ab - so etwa in einem Fall, den kürzlich das Finanzgericht Sachsen (FG) entschieden hat.

Ein rumänischer Staatsangehöriger hatte ein Trockenbaugewerbe bei einer Stadtverwaltung angemeldet. Beim zuständigen Finanzamt hatte er erklärt, eine gewerbliche Tätigkeit in dieser Stadt auszuüben. Das Finanzamt erteilte ihm aber keine Steuernummer, weil der vermeintliche Unternehmer keine Auftraggeber vorweisen konnte.

Nach Auffassung des FG war diese Ablehnung aber rechtswidrig. Der Unternehmer hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke - und zwar schon dann, wenn er ernsthaft erklärt, selbständig tätig werden zu wollen. Das FG begründet seine Entscheidung unter anderem damit, dass ein Unternehmer ohne Steuernummer überhaupt keine ordnungsgemäßen Rechnungen ausstellen kann. Dazu ist er im Regelfall - und erst recht in der

Baubranche - aber gesetzlich verpflichtet. Und auch die Empfänger seiner Leistungen können ohne eine Steuernummer auf der Rechnung keine Vorsteuer geltend machen.

Hinweis: In Missbrauchsfällen kann die Finanzverwaltung die Erteilung natürlich ablehnen. Missbräuchlich handelt ein Antragsteller beispielsweise dann, wenn er eine Steuernummer beantragt, um einen Vorsteuerabzug für private Leistungen zu bekommen.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 13.08.2014 - 8 K 650/14

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

27. Immobilienleerstand: Für den Vorsteuerabzug zählt die Vermietungsabsicht

Normalerweise können Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus ihren Eingangsleistungen abziehen. Über den Vorsteuerabzug muss bereits beim Leistungsbezug entschieden werden (Grundsatz des Sofortabzugs). Dabei kommt es auf Ihre Absicht an, die Leistung später für Ihr Unternehmen zu verwenden.

Beispiel: Ein Unternehmer erstet einen PC im Dezember 2013. Beim Kauf beabsichtigt er, das Gerät für seine unternehmerische Tätigkeit als Gerichtsgutachter zu verwenden. Da er erst im März 2014 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird, verwendet er den PC erstmalig im Jahr 2014.

Ein Vorsteuerabzug ist aber schon im Dezember 2013 zulässig, denn es kommt auf die beabsichtigte Verwendung des PCs für die unternehmerische Tätigkeit an. Dass der Rechner zwischenzeitlich ungenutzt bleibt, ist für den Vorsteuerabzug unschädlich.

Das Finanzgericht München (FG) hat kürzlich entschieden, dass der Grundsatz des Sofortabzugs auch beim mehrjährigen Leerstand einer Immobilie gilt. In dem Verfahren hatte ein Unternehmer eine Doppelhaushälfte bauen lassen, um sie umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Aufgrund von Baumängeln konnte er das Objekt jedoch erst mehrere Jahre später vermieten. Die Vorsteuern aus den Baukosten wollte er trotzdem schon früher geltend machen, doch versagte ihm das Finanzamt den Vorsteuerabzug, da keine unternehmerische Nutzung nachgewiesen war.

Diesem Argument ist das FG nicht gefolgt. Da die Absicht der unternehmerischen Nutzung entscheidend ist, muss das Finanzamt den Vorsteuerabzug gewähren, auch wenn tatsächlich noch keine Vermietung erfolgen kann.

Hinweis: Die Absicht der unternehmerischen Nutzung muss ernsthaft sein. Allein die Behauptung, beispielsweise einen Pkw für das Unternehmen nutzen zu wollen, reicht nicht aus. Man muss schon konkret geplante Fahrten benennen können. Bei der Immobilienvermietung wiederum sollte man zum Beispiel nachweisen können, laufend Zeitungsannoncen aufgegeben zu haben, damit das Finanzamt die ernsthafte unternehmerische Nutzungsabsicht akzeptiert.

Quelle: FG München, Urt. v. 29.07.2014 - 2 K 2601/11
Fundstelle: www.gesetze-bayern.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

28. Scheinrechnungen: Kein direkter Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt

Unternehmer, die Leistungen im Auftrag anderer Unternehmer ausführen, sind verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Manchmal kommt es jedoch vor, dass ein Unternehmer eine Rechnung ausstellt, obwohl er gar keine Leistung erbracht hat. So war es auch in einem Streitfall geschehen, den kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) entschieden hat.

Ein Unternehmer hatte sich Rechnungen von anderen Unternehmern besorgt, obwohl diese gar keine Leistungen an ihn erbracht hatten. Mit diesen Scheinrechnungen wollte er sich öffentliche Fördergelder sichern. Aus den Scheinrechnungen machte er aber auch den Vorsteuerabzug geltend.

Durch eine Prüfung der Steuerfahndung flog allerdings die gesamte Täuschung auf: Das Finanzamt verlangte die zu Unrecht abgezogenen Vorsteuern zurück. Daraufhin forderte der Unternehmer die Umsatzsteuer zurück, die er an die Rechnungsaussteller gezahlt hatte. In einigen Fällen konnte er auch tatsächlich eine Rückzahlung erreichen. Einige Rechnungsaussteller waren jedoch insolvent oder reagierten nicht auf seine Aufforderung. Daher beantragte der Unternehmer die Erstattung der Umsatzsteuer, die die Rechnungsaussteller an ihre Finanzämter abgeführt hatten, direkt beim Finanzamt.

Diesen direkten Erstattungsanspruch gegenüber der Finanzverwaltung lässt das FG jedoch nicht zu. Der betrügerische Unternehmer muss sich schon an die Aussteller seiner Scheinrechnungen halten, wenn er sein Geld zurückbekommen will.

Hinweis: Zwar könnte ein Rechnungsaussteller die Erstattung der Umsatzsteuer bei seinem Finanzamt beantragen. Dazu wäre jedoch eine Rechnungsberichtigung erforderlich und eine Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens. Diese Gefahr ist dann gebannt, wenn der Rechnungsempfänger entweder gar keinen Vorsteuerabzug aus der falschen Rechnung geltend gemacht oder die gezogenen Vorsteuern schon zurückgezahlt hat.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 03.09.2014 - 6 K 939/11 AO
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

29. Anlagegold: Welche Goldmünzen können steuerfrei geliefert werden?

Die Lieferung von Anlagegold - in Barren- oder Plättchenform - ist umsatzsteuerfrei. Dazu muss der Feingehalt mindestens 995/1.000 betragen.

Auch Goldmünzen mit einem Feingehalt von mindestens 900/1.000 gelten unter bestimmten Voraussetzungen als Anlagegold. Dazu müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: Die Münze

- ist nach dem Jahr 1800 geprägt worden,
- ist in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel (gewesen) und sie
- wird üblicherweise zu einem Preis verkauft, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 % übersteigt.

Mit der letzten Voraussetzung will der Gesetzgeber vor allen Dingen vermeiden, dass Münzen, die wegen ihres Sammlerwerts und nicht wegen des Goldgehalts verkauft werden, steuerfrei geliefert werden können. Da es im Einzelfall schwierig sein kann zu beurteilen, ob alle Voraussetzungen vorliegen, veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich vor dem 01.12. eine Liste der Goldmünzen, die die Kriterien für die Steuerbefreiung erfüllen. Die Münzen, die in diesem Verzeichnis enthalten sind, können im Folgejahr steuerfrei geliefert werden.

Für das Jahr 2014 hat die Kommission die Liste erst am 08.05.2014 veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium hat daher darauf hingewiesen, dass die Steuerbefreiung - ungeachtet der verspäteten Bekanntgabe - für das gesamte Jahr 2014 gilt, sofern die Münze in der Liste vom Mai 2014 enthalten ist.

Hinweis: Für das Jahr 2015 gilt wiederum eine neue Liste.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 15.10.2014 - IV D 3 - S 7423/13/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Kapitalanleger*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

30. **Gutachten: Ein geerbtes Grundstück kann nicht den Wert null haben**

In Deutschland besteht die Möglichkeit, den Weg einer Erbschaft auch über Generationen hinweg festzulegen. Beispielsweise kann man bestimmen, dass der Nachlass zuerst an das Geschwisterteil und nach dessen Tod an sein Kind geht. Hierbei spricht man von Vor- und Nacherbschaft. Fakt ist: Der Vorerbe muss Erbschaftsteuer zahlen, als ob er der endgültige Erbe wäre. Fraglich ist dagegen mitunter der Wert des Erbes.

So hatte kürzlich ein Steuerpflichtiger aus Bayern ein Grundstück als Vorerbe erhalten, welches später an seine beiden Kinder gehen sollte. Der vom Finanzamt festgestellte Wert des Grundstücks spiegelte seiner Ansicht nach nicht den wahren Wert desselben dar. Daher bestellte der Bayer einen Gutachter, der ihm bescheinigte, dass es aufgrund fehlender Marktgängigkeit einen Verkehrswert von null hatte. Ursächlich für diesen Wert war der im Grundbuch eingetragene Vermerk, dass es bereits Nacherben gab.

Der steuerrechtliche Wert eines Grundstücks wird in der Regel fiktiv bestimmt, wobei ein niedrigerer Verkehrswert durchaus Berücksichtigung finden kann. Dennoch stimmte das Finanzgericht Nürnberg (FG) der Wertfeststellung des Gutachters nicht zu. Denn ein Gutachten könne einer Immobilie nicht einerseits die Verkehrsfähigkeit absprechen und andererseits einen Wert - wenn auch einen Wert von null - feststellen. Laut FG ist das in sich unschlüssig.

Eine Wertminderung durch die persönlichen Umstände des Eigentümers kann - zumindest bei Grundstücken - steuerlich durchaus berücksichtigt werden. Im Streitfall lag aber keineswegs ein Verkaufsverbot vor, und auch eine Vermietung hätte den Wert des Grundstücks positiv beeinflussen können. Das Gutachten hätte also zweistufig aufgebaut werden müssen: Zuerst hätten die werterhöhenden Faktoren berücksichtigt und anschließend die wertmindernden Faktoren abgezogen werden müssen. Ein pauschaler Ansatz von null ist nicht zulässig und daher falsch.

Hinweis: Wir sind mit der steuerrechtlichen Beurteilung von Gutachten vertraut. Hätte der Vorerbe aus Bayern sein Gutachten einer Plausibilitätsprüfung unterziehen lassen, hätte er möglicherweise weniger oder keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 26.06.2014 - 4 K 1413/12

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

31. **Auslandserbschaft: Welche ausländischen Steuern mindern die deutsche Erbschaftsteuer?**

Haben Sie schon einmal eine Erbschaft aus dem Ausland erhalten? Unüblich ist das nicht. Vor allem in Zeiten zunehmender Globalisierung werden Wohnsitze in anderen Staaten präferiert. So erhielt kürzlich ein deutscher Staatsbürger einen hohen Geldbetrag als Nachlass von einem US-amerikanischen Verwandten. Bei der Erbschaftsteuer, die daraufhin in Deutschland anfiel, wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass bereits in den USA Steuern gezahlt worden waren.

Hierbei sind zwei Dinge zu berücksichtigen:

1. Allgemein lässt sich die Erbschaftsteuer aus einem anderen Staat in Deutschland anrechnen: Hierbei mindern 1.000 EUR ausländische Erbschaftsteuer das deutsche Pendant ebenfalls um 1.000 EUR.
2. Fiel die Steuer gar nicht auf die Erbschaft an, sondern auf das Einkommen des Verstorbenen, erfolgt die Anrechnung ein wenig anders: Dann wird nicht die Erbschaftsteuer, sondern das Erbe gemindert. Bei einem Erbschaftsteuersatz von beispielsweise 30 % heißt das, dass für 1.000 EUR ausländische Einkommensteuer die deutsche Erbschaftsteuer um 300 EUR gemindert wird.

In den USA ist relativ leicht zu erkennen, ob es sich um eine Erbschaftsteuer handelt oder nicht. Denn dort muss bei jedem Erbfall ein Nachlassverwalter bestellt werden, der dann die Erbschaftsteuer schuldet. Daher adressiert die Verwaltung den Erbschaftsteuerbescheid an den Verwalter.

In dem vorgestellten Fall hatte der deutsche Erbe jedoch einen Steuerbescheid erhalten, der direkt an ihn adressiert war. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) versagte ihm beide Anrechnungsmöglichkeiten, denn die ausländische Steuer war direkt für den Erben bestimmt, nicht für den Verstorbenen. Und diese "ganz normale" Einkommensteuer aus den USA lässt sich in Deutschland nicht bei der Erbschaftsteuer berücksichtigen.

Hinweis: Obwohl das FG keine Revision zugelassen hatte, hat der Bundesfinanzhof positiv über eine Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Möglicherweise wird er anders urteilen. Dann informieren wir Sie über die Entscheidung.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.11.2013 - 2 K 1477/12, Rev. (BFH: II R 51/14)
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: alle
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

32. Grundstücksverwaltung: Gewerbeertragskürzung auch für Einzelunternehmen möglich

Das Steuerrecht wird mitunter so verkompliziert, dass die Rechtsprechung die Gesetze am Ende erweitert interpretieren muss, um bestimmte Fälle im ursprünglichen Sinne des Gesetzgebers zu versteuern. Das kann auch im Interesse des Steuerzahlers sein, wie zum Beispiel bei der "erweiterten Gewerbeertragskürzung" im Fall von Grundstücksverwaltung.

Grundsätzlich ist eine GmbH immer gewerbsteuerpflichtig. Ihr Gewinn kann jedoch vollständig gekürzt werden, sofern sie ausschließlich eigene Grundstücke oder Wohngebäude verwaltet. Ob diese erweiterte Gewerbeertragskürzung auch für ein Einzelunternehmen gilt, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung mit der GmbH verbunden ist, hatte das Finanzgericht München (FG) zu entscheiden.

Um das Urteil nachvollziehen zu können, muss man sich ins Gedächtnis rufen, dass "Betriebsaufspaltung" ein Begriff aus der Rechtsprechung ist und lediglich die "gewerbliche Infektion" dokumentiert. Sie liegt immer dann vor, wenn zwei Unternehmen personell und sachlich miteinander verflochten sind.

Im Urteilsfall war der klagende Einzelunternehmer alleiniger Gesellschafter einer GmbH (personelle Verflechtung) und vermietete ein Grundstück an diese (sachliche Verflechtung). In der Konsequenz stellte die GmbH-Beteiligung Betriebsvermögen des Einzelunternehmens dar. Zudem waren alle Einkünfte des Einzelunternehmens durch die Gewerblichkeit der GmbH infiziert und damit gewerbsteuerpflichtig, obwohl es sich eigentlich um gewerbsteuerfreie Vermietungseinkünfte handelte.

Zwar waren laut FG GmbH und Einzelunternehmen steuerrechtlich jeder für sich allein zu betrachten und zu bewerten. Es hatten aber beide die Voraussetzungen für eine Gewerbeertragskürzung erfüllt, da auch das Einzelunternehmen ausschließlich vermögensverwaltend tätig war. Daher musste die Gewerbesteuer bei beiden mit null festgesetzt werden.

Quelle: FG München, Urt. v. 05.08.2014 - 13 K 2280/11, Rev. zugelassen
Fundstelle: www.gesetze-bayern.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Gewerbesteuer

33. Grunderwerbsteuer: Folgelastenbeitrag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage ein

Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich bei Grundstücksverkäufen regelmäßig nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis des Grundstücks fließen in diese Kenngröße auch sonstige Leistungen ein, die der Käufer übernimmt.

Hinweis: Zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören damit alle Leistungen des Käufers, die er als Entgelt für den Grundstückserwerb zahlt oder die der Verkäufer als Entgelt für die Veräußerung erhält.

Mit einer besonderen Kostenposition hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst: Im Urteilsfall hatte ein Investor mehrere Baugrundstücke für insgesamt 6,4 Mio. EUR gekauft und war dabei in sämtliche Rechte und Pflichten eingetreten, die sich aus einem zwischen der Stadt und dem Rechtsnachfolger des Verkäufers geschlossenen städtebaulichen Vertrag ergaben. Demnach musste der Käufer der Grundstücke einen sogenannten Folgelastenbeitrag an die Stadt zahlen (30 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche), der Zug um Zug mit der Erteilung von Baugenehmigungen fällig wurde.

Hinweis: Der Beitrag sollte die Kosten für zusätzliche Kindergartenplätze decken, die wegen der Schaffung neuer Baugrundstücke benötigt wurden.

Fraglich war nun, ob dieser Beitrag in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzurechnen war. Der BFH entschied, dass der Folgelastenbeitrag keine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung war, da er keine übernommene sonstige Leistung darstellte. Eine solche Leistung liegt nach Ansicht des BFH nur vor, wenn sich der Käufer vertraglich verpflichtet, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, die bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags in der Person des Verkäufers entstanden war. Im Urteilsfall bestand für den Verkäufer zu diesem Zeitpunkt aber noch gar keine Zahlungsverpflichtung. Vielmehr wurde der Folgelastenbeitrag erst später fällig, als Baugenehmigungen für die Grundstücke erteilt wurden.

Hinweis: Für die grunderwerbsteuerliche Einbeziehung von Folgelastenbeiträgen kommt es somit maßgeblich darauf an, ob die Zahlungsverpflichtung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags entstanden ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.06.2014 - II R 12/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

34. Immobilienschenkung: Keine Grunderwerbsteuer bei Verwandtschaft in gerader Linie

Bekommen Sie ein Haus geschenkt, fällt üblicherweise keine Grunderwerbsteuer an, sondern "nur" Schenkungsteuer, sofern die für Schenkungen geltenden Freibeträge überschritten werden. Mindert eine Belastung - wie etwa ein Nießbrauchsrecht - den schenkungsteuerlichen Wert, müssen Sie allerdings zumindest auf den Wert dieser Belastung Grunderwerbsteuer zahlen. Ausnahme bei alledem ist eine Schenkung zwischen Angehörigen, die in gerader Linie verwandt sind: beispielsweise zwischen Vater oder Mutter und Kind oder Großeltern und ihren Enkelkindern. Dann wird grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer erhoben.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Vater seinen beiden Töchtern ein Grundstück geschenkt, sich selbst ein Wohnrecht daran eingeräumt und verfügt, dass auch eventuell später geborene Kinder zu gleichen Teilen beteiligt werden sollen. Entsprechend erhielt sein drittes Kind Jahre später ein Drittel des Grundstücks von den beiden älteren Geschwistern übertragen - wie im notariellen Schenkungsvertrag festgehalten. Geschwister sind jedoch nicht in gerader Linie miteinander verwandt, sondern in Seitenlinie.

Das Finanzamt setzte daraufhin - bezogen auf den Wert des Nießbrauchsrechts - Grunderwerbsteuer fest. Zu Unrecht, wie das FG feststellte. Denn eigentlich hatte ja der Vater das Grundstück verschenkt, der mit dem dritten Kind in gerader Linie verwandt ist. Hätten sich die beiden älteren Töchter vertragswidrig verhalten, hätte der Vater die Schenkung rückgängig machen und das Grundstück anschließend an alle drei Kinder erneut verschenken können. Keiner der beiden Vorgänge hätte Grunderwerbsteuer ausgelöst.

Hinweis: Hier spricht man vom sogenannten abgekürzten Weg. Der Bundesfinanzhof wird bewerten dürfen, ob diese Abkürzung auch steuerrechtlich zulässig ist, denn die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Lassen Sie sich im Zusammenhang mit Immobilienübertragungen unbedingt von uns beraten. Aufgrund der hohen Werte, um die es hier für gewöhnlich geht, sind auch die Steuern entsprechend hoch.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 16.07.2014 - 7 K 1201/14 GE, Rev. (BFH: II R 49/14)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

35. Grunderwerbsteuer: Welche Dienstbarkeiten gehören zum Kaufpreis?

Was zu einem Grundstück gehört und was nicht, können Sie als "Laie" vermutlich ziemlich schnell beantworten. Für Juristen - und speziell für Steuerrechtler - ist das schon etwas komplizierter. Denn auf den Erwerb von Grundstücken fällt schließlich Grunderwerbsteuer an. Je geringer der Wert des Grundstücks, desto geringer ist die Steuerlast.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) hatte eine Windkraftbetriebsgesellschaft ein Grundstück für 11.550 EUR erworben, um darauf eine Anlage zu errichten. Gleichzeitig zahlte sie für notwendige Dienstbarkeiten wie Wegerechte oder die Einhaltung von Abstandsflächen bzw. als Entschädigung für An- und Durchschneideschäden 454.500 EUR.

Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer ausgehend von der Gesamtsumme fest. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass die gesamte Zahlung als Gegenleistung für den Grundstückserwerb angesehen werden muss. Denn zivilrechtlich gelten auch Rechte wie eine Dienstbarkeit als Grundstücksbestandteile und somit als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

Das FG stellte jedoch klar, dass lediglich diejenigen Rechte mit einbezogen werden dürfen, die sich auf das tatsächlich erworbene Grundstück - also auf die Standortfläche - beziehen. Nach einem Gutachten und der betrieblichen Praxis der Vergangenheit konnte nur ein Anteil der

Rechte von 20 % mit der Standortfläche in Zusammenhang gebracht werden. 80 % der erworbenen Dienstbarkeiten entfielen auf die Umlagefläche, die beispielsweise für die Abstandshaltung notwendig war. Dieser Anteil bezog sich auf fremde Grundstücke und gehörte somit nicht zur Gegenleistung im Sinne der Grunderwerbsteuer.

Hinweis: Ob solche Entschädigungszahlungen überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang für die Grunderwerbsteuer bedeutsam sind, wird demnächst der Bundesfinanzhof klären. Da Abstandsflächen auf anderen Grundstücken nicht nur für Windkraftanlagen relevant sind, werden wir Sie bei einer Entscheidung wieder informieren.

Quelle: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 29.01.2014 - 3 K 528/11, Rev. (BFH: II R 16/14)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: Grunderwerbsteuer

36. Vergessene Umsatzsteuerzahlungen: Nachträglicher Betriebsausgabenabzug ist verfahrensrechtlich möglich

Manche Fehler in der Steuererklärung können teure Folgen nach sich ziehen - das erlebte kürzlich auch ein selbständiger Ingenieur aus Berlin, der seine geleisteten Umsatzsteuerzahlungen über Jahre hinweg zwar in seinen Umsatzsteuererklärungen abgerechnet, es aber versäumt hatte, sie in seiner Einnahmenüberschussrechnung als Betriebsausgaben zu verbuchen. Der Fehler fiel lange Zeit nicht auf, so dass sich über die Jahre Umsatzsteuerbeträge von insgesamt rund 65.000 EUR nicht gewinnmindernd bei der Einkommensteuer auswirkten. Nachdem die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig geworden waren, legte der Unternehmer schließlich Einspruch ein und beantragte, die Umsatzsteuerzahlungen nachträglich als Betriebsausgaben anzusetzen. Das Finanzamt lehnte das ab, der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte jedoch im Jahr 2013, dass eine Bescheidänderung verfahrensrechtlich möglich war.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat das Urteil nun in einer aktuellen Verfügung aufgegriffen. Danach sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Laut Urteil konnten die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide im Wege des § 129 der Abgabenordnung geändert werden. Nach dieser Vorschrift können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigt werden.
- Der BFH nahm ein mechanisches Übersehen an, weil die Umsatzsteuerzahlungen bei der Festsetzung der Steuer immer berücksichtigt worden waren. Unerheblich war für das Gericht, dass das Finanzamt noch ermitteln musste, welche Umsatzsteuerbeträge tatsächlich als Betriebsausgaben abgezogen werden konnten.
- Aus dem Urteil lässt sich nicht schließen, dass eine Bescheidänderung auch dann verfahrensrechtlich noch zulässig ist, wenn gezahlte Umsatzsteuerbeträge zuvor zum Teil als Betriebsausgaben erklärt wurden (keine vollständige Nichtberücksichtigung).
- Die Finanzämter sollen die Urteilsgrundsätze ab sofort auch in anderen Fällen anwenden.

Quelle: OFD Koblenz, Vfg. v. 12.05.2014 - S 0295 A - St 351

Fundstelle:

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

37. GmbH-Insolvenz: Haftung nur bei gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger ausgeschlossen

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für die rechtzeitige und vollständige Abführung der Lohnsteuer persönlich und unbeschränkt. Auch wenn solche Fragen eher erst am Lebensende eines Unternehmens auftauchen, sollte jeder Geschäftsführer sein Haftungsrisiko kennen.

In einem Fall, über den das Finanzgericht Köln (FG) entschieden hat, ging es um den Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH, der auch die Geschäfte der GmbH & Co. KG führte. Dieser hatte im Februar 2010 wegen Liquiditätsschwierigkeiten Insolvenz für die KG beantragt. Ausgehende Zahlungen standen fortan unter Zustimmungsvorbehalt eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Trotzdem wurden für die Monate Januar und Februar zwar die vollen Nettolöhne, nicht aber die Lohnsteuer bezahlt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt ein Geschäftsführer in einem solchen Fall grob fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. Daher haftet er für die nicht abgeführten Beträge in vollem Umfang. Nach Auffassung des FG hätte der Geschäftsführer bei einem Liquiditätsengpass die Löhne kürzen und die Lohnsteuer anteilig abführen müssen. Nur bei gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger hätte er den Haftungsfall vermieden. Denn zumindest aus steuerrechtlicher Sicht hätte dann kein Verschulden des Geschäftsführers mehr vorgelegen - selbst wenn er für den Liquiditätsengpass verantwortlich gewesen wäre.

Abhängig vom Stadium einer Insolvenz wird entweder ein ein schwacher Insolvenzverwalter bestellt (beim Insolvenzantrag) oder ein starker (bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Während ein schwacher Verwalter - wie im Urteilsfall - lediglich einen Zustimmungsvorbehalt für Zahlungen hat, sind dem Geschäftsführer neben einem starken Insolvenzverwalter die Hände gänzlich gebunden. Er ist dann - auch was Haftungsfragen anbelangt - raus. Auch die Möglichkeit der späteren Anfechtung einer geleisteten Zahlung durch den Insolvenzverwalter ist nicht relevant. Allein aus diesem Grund keine Zahlung zu leisten verhindert den Haftungsfall nicht.

Hinweis: Um Haftungsfallen frühzeitig zu erkennen, sollten Sie uns in Krisenfällen um Rat fragen. Denn bei haftungsrelevanten Vorgängen greifen die Konsequenzen sofort.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 25.02.2014 - 10 K 2954/10, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: übrige Steuerarten

38. Lohnsteuer-Nachschau: BMF erklärt Möglichkeiten und Grenzen des neuen Instruments

Seit Mitte 2013 können Finanzämter eine sogenannte Lohnsteuer-Nachschau beim Arbeitgeber durchführen, um Sachverhalte aufzuklären, die eine Lohnsteuerpflicht begründen oder zur Änderung der Lohnsteuer führen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Erlass erklärt, welche Möglichkeiten und Grenzen dieses neue Instrument beinhaltet. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Die Lohnsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne der Abgabenordnung, so dass das Finanzamt keine Prüfungsanordnung erlassen muss; auch einer Schlussbesprechung und eines Prüfungsberichts bedarf es nicht.
- Mit der Nachschau soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer (samt Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc.) ordnungsgemäß einbehält und abführt. Sie kommt unter anderem in Betracht im Zuge von Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft oder zur Kontrolle, ob der Arbeitgeber die elektronischen Steuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers (z.B. Steuerklasse) abrufen und zutreffend anwendet.
- Eine Lohnsteuer-Nachschau darf nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers aufgreifen, sofern diese für den Lohnsteuerabzug unerheblich sind (z.B. Vermietungseinkünfte des Arbeitnehmers).
- Die Finanzämter können ohne Ankündigung mit einer Lohnsteuer-Nachschau beginnen und dabei Grundstücke und Räume der gewerblich oder beruflich tätigen Person betreten. Wohnräume dürfen jedoch nicht aufgesucht werden (nur in Ausnahmefällen, z.B. zur Verhütung dringender Gefahren oder zum Erreichen des häuslichen Arbeitszimmers).
- Arbeitgeber müssen dem Finanzamt folgende Unterlagen zugänglich machen: Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden. Ferner sind sie verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Auch Arbeitnehmer unterliegen einer Auskunftspflicht, sie müssen dem Finanzamt die Art und Höhe ihrer bezogenen Einnahmen mitteilen.
- Der Arbeitgeber muss einem elektronischen Zugriff auf seine Daten nicht zustimmen. In diesem Fall muss er die angeforderten Unterlagen jedoch in Papierform vorlegen.
- Das Finanzamt kann ohne Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen, muss den Geprüften darüber aber schriftlich in Kenntnis setzen. Dieser Übergang kann sich beispielsweise anbieten, wenn das Amt bei der Nachschau erhebliche Fehler beim Steuerabzug feststellt.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 16.10.2014 - IV C 5 - S 2386/09/10002 :001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

39. Ausländische Betriebsstätten: Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung

Unterhalten Sie als Unternehmer Betriebsstätten im europäischen Ausland? Dann müssen Sie für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2015 beginnen, die neuen Grundsätze der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) anwenden. Gleiches gilt für europäische Unternehmer, die in Deutschland Betriebsstätten haben.

Grundsätzlich ist diese Neuerung zu begrüßen, denn sie bedeutet vor allem, dass Gewinne jeweils in dem Land versteuert werden sollen, in dem sie tatsächlich angefallen sind. Obwohl Stammhaus und Betriebsstätte rechtlich zusammengehören, sollen sie bei der steuerlichen Gewinnaufteilung als getrennte Unternehmen behandelt werden. Entsprechend müssen die Leistungsbeziehungen zwischen diesen wie zwischen fremden Dritten gestaltet sein.

Konkret muss ab 2015 für jede Betriebsstätte eine sogenannte Hilfs- und Nebenrechnung erstellt werden - grob gesagt eine Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung. Das hört sich erst einmal einfach an, kann im Detail aber Schwerstarbeit bedeuten.

Denn die Verordnung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe: Sind etwa mehrere Betriebsstätten in einen Geschäftsvorfall verwickelt, wird zwecks Gewinnaufteilung auf die "größte Bedeutung der Personalfunktion" abgestellt. Mit "Personalfunktion" sind dabei alle Geschäftstätigkeiten gemeint, die das Unternehmenspersonal für das Unternehmen ausführt. Kommt der Personalfunktion einer Betriebsstätte die "größte Bedeutung" zu, entstehen die Chancen und Risiken an diesem Ort. Entsprechend sollen auch die Gewinne oder Verluste ihre steuerliche Wirkung hier entfalten. Wie sich diese "größte Bedeutung" bestimmt, ist aber nicht klar definiert.

Einige Branchen werden in der BsGaV dagegen mit besonderen Bestimmungen bedacht. Dies gilt insbesondere für Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen sowie Explorationsunternehmen.

Hinweis: Aller Anfang ist schwer. Sind Sie von der Verordnung betroffen, legen wir Ihnen vor allem zu Beginn der Umsetzung intensiven Kontakt mit uns ans Herz. Die Neben- und Hilfsrechnungen müssen umfangreich begründet und dokumentiert werden. Wir erwarten hier noch weitere Klarstellungen durch die Finanzverwaltung. Auf jeden Fall müssen Bilanzierer zum 01.01.2015 eine Eröffnungsbilanz für ihre ausländischen Betriebsstätten erstellen.

Quelle: *Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung - BsGaV) v. 13.10.2014*

Fundstelle: *BGBI I, 1603*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

40. **Nachzahlungszinsen: Erlass aus Billigkeitsgründen scheitert an fremdem Rechtssubjekt**

Dass eine Betriebsprüfung auch ohne steuerliches Mehrergebnis sehr teuer für den Geprüften werden kann, erfuhr kürzlich ein Unternehmer vor dem Bundesfinanzhof (BFH): Er war an einer inländischen Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt und zudem Anteilseigner einer österreichischen Kapitalgesellschaft (GesmbH), die Geschäftsbeziehungen zur KG unterhielt. Im Zuge einer Betriebsprüfung erfolgte eine Verrechnungspreiskorrektur, wodurch sich das inländische Beteiligungsergebnis erhöhte, was zu einer Einkommensteuernachzahlung in Deutschland führte. Im Zuge dieser Korrektur wurde das Ergebnis der GesmbH entsprechend vermindert, so dass es zu einer Körperschaftsteuerminderung in Österreich kam. Die teure Folge dieser bloßen Verschiebung war, dass der Unternehmer aufgrund der inländischen Gewinnerhöhung Nachzahlungszinsen an das deutsche Finanzamt abführen musste. Die Minderung der Körperschaftsteuer bei der österreichischen Gesellschaft führte indes nicht zur

Berechnung von Erstattungszinsen, da der österreichische Fiskus eine entsprechende Verzinsung zu diesem Zeitpunkt noch nicht kannte.

Vor dem BFH beehrte der Unternehmer den Erlass seiner Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen. Er argumentierte, dass er keinen Liquiditätsvorteil erzielt hatte, der eine Zinsfestsetzung erst rechtfertigen würde.

Der BFH hielt jedoch die Festsetzung der Nachzahlungszinsen aufrecht und erklärte, dass ein Zinserlass nicht möglich ist, da bei der Prüfung eines solchen Erlasses nur die Verhältnisse des jeweiligen Zinsschuldners betrachtet werden dürfen. Die Verhältnisse eines anderen Rechtssubjekts (hier: der österreichischen GesmbH) müssen hingegen außen vor bleiben.

Hinweis: Die isolierte Betrachtung des Unternehmers als natürliche Person führt zu dem Ergebnis, dass er durch die verspätete Einkommensteuerfestsetzung sehr wohl einen Liquiditätsvorteil erzielt hatte, der durch eine Zinsfestsetzung abgeschöpft werden kann.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.07.2014 - III R 53/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Verzinsung von Steueransprüchen: Bundesregierung hält am 6%igen Zinssatz fest

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) vor wenigen Monaten entschieden hatte, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für die Verzinsung von Steueransprüchen - jedenfalls für Zeiträume bis März 2011 - noch verfassungsrechtlich zulässig ist, hat sich nun die Bundesregierung zu Wort gemeldet. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion "Die Linke" ließ die Regierung verlauten, dass sie weiterhin an der Höhe des Zinssatzes festhalten wird, da eine Anpassung an den Markt- oder Basiszins zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Darüber hinaus müsste bei einer Zinsanpassung für die Vergangenheit festgestellt werden, welche Zinshöhe für welchen Zeitraum zugrunde zu legen ist.

Hinweis: Ob sich der 6%ige Zinssatz mit dem bloßen Hinweis auf Praktikabilitätsgründe für die Zukunft aufrechterhalten lässt, kann nach der Rechtsprechung des BFH durchaus angezweifelt werden. Zwar hat der BFH den geltenden Zinssatz für Zeiträume bis März 2011 bestätigt, in demselben Urteil allerdings auch durchscheinen lassen, dass ein anhaltend geringes Marktzinssniveau (das im Urteilsfall noch nicht vorlag) die Höhe des Zinssatzes durchaus in Frage stellen kann. Da sich das Zinssniveau in den vergangenen Jahren auf einer niedrigen Stufe stabilisiert hat, scheinen Klagebemühungen für aktuellere Verzinsungszeiträume nicht aussichtslos zu sein. Das Festhalten der Regierung am 6%igen Zinssatz mag auch rein fiskalische Gründe haben, denn die Verzinsung von Steueransprüchen ist eine erhebliche Einnahmequelle für den Staat. Nach der Antwort der Bundesregierung betrug das saldierte kassenmäßige Aufkommen aus der Verzinsung von Steuererstattungen und -nachforderungen allein in 2013 rund 1,3 Mrd. EUR. Eine Zinssenkung würde also für erhebliche Einnahmeausfälle sorgen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Aktuelle Meldungen (hib) v. 24.10.2014 - Nr. 534

Fundstelle: www.bundestag.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleie exemplar

Kanzleiexemplar